

neuaufgenommener Kredite zur Anschaffung von Grundmitteln sowie des nachgewiesenen höheren Nutzens von in vorangegangenen Planperioden kreditierten Objekten, soweit der Überplangewinn dazu ausreicht,

- b) für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der nach der vorangegangenen Verwendung verbleibende Überplangewinn dazu ausreicht,
- c) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist.

(2) Der nach der Verteilung gemäß Abs. 1 verbleibende Überplangewinn ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) für die Zuführung an eigene Fonds — mit Ausnahme des Betriebsprämienfonds — entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- b) für die Tilgung einer Finanzschuld,
- c) für die Abführung an den Wirtschaftsrat des Bezirkes.

(3) Die Unterschreitungen geplanter Verluste bei verlustgeplanten VEB sind den Überplangewinnen bei gewinngeplanten VEB gleichzusetzen.

§ 5

V erluststützungen und produktgebundene Preisstützungen

(1) Der den VEB zuzuführende Betrag an Verluststützungen auf Grund des tatsächlichen eingetretenen Bedarfs darf innerhalb des Vierteljahres den im Quartalskassenplan enthaltenen Planansatz nicht übersteigen.

(2) Die Betriebe erhalten von den Wirtschaftsräten der Bezirke produktgebundene Preisstützungen und produktgebundene Verluststützungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Zuführung zu den betrieblichen Fonds

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sind zu den dafür festgelegten Terminen vorzunehmen.

(2) Die Zuführungen zu den übrigen betrieblichen Fonds sind bis zu den im § 7 Absätze 2 und 3 genannten Terminen vorzunehmen.

(3) Mit den Zuführungen zu den betrieblichen Fonds sind gleichzeitig die Geldmittel auf die Sonderbankkonten bei den zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank zu überweisen.

§ 7

Abrechnung und Abführung der Gewinne und Zuführung von Verluststützungen

(1) Die VEB errechnen selbst die Höhe des dem Wirtschaftsrat des Bezirkes zu überweisenden Gewinnes und Überplangewinnes und übersenden dem Wirt-

schaftsrat des Bezirkes bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats eine Abrechnung (Formblatt 065). Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats.

(2) Die dem Wirtschaftsrat des Bezirkes zustehenden Gewinnanteile sind fällig und in Höhe von je 50 % des lt. Quartalskassenplan je Monat zu erwirtschaftenden Gewinnes am 15. Kalendertag und am 26. Kalendertag jeden Monats an den Wirtschaftsrat des Bezirkes zu überweisen.

(3) Am 15. Kalendertag des Monats sind die gemäß Abs. 2 fälligen Abschlagszahlungen um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus der tatsächlichen Erwirtschaftung im Abrechnungszeitraum bis zum letzten Kalendertag des Vormonats ergeben.

(4) Die VEB erhalten Abschlagszahlungen auf geplante Verluststützungen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf im Rahmen des Quartalskassenplanes. Diese Abschlagszahlungen sind mindestens monatlich in 2 Teilbeträgen am 1. und 16. jeden Monats auszureichen.

(5) Die Absätze 1 und 3 sind für Stützungen sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Verzugszuschläge

Verzugszuschläge sind von den VEB in der Kontengruppe 37 — Sonstige Kosten und Erlöse — zu buchen.

§ 9

Abrechnung der Gewinne und Zuführungen von Stützungen der Wirtschaftsräte der Bezirke

Die Wirtschaftsräte der Bezirke übersenden bis zum 18. Kalendertag des folgenden Monats dem Volkswirtschaftsrat eine Abrechnung der von den VEB abgeführten Gewinne sowie der Stützungen (Formblatt 065). Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats.

§ 10

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt in Kraft

- a) für den Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig und dessen volkseigene Betriebe mit Wirkung vom 1. Januar 1964,
- b) für die übrigen Wirtschaftsräte der Bezirke mit der Ausgliederung aus dem Rat des Bezirkes gemäß Beschluß der Räte der Bezirke.

Berlin, den 4. Januar 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f